


**ÖMV AKTIENGESELLSCHAFT**

ÖMV Aktiengesellschaft · Postfach 15 · A-1091 Wien

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Herrn Anton Benya

Parlament  
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
ZL. 22 GE/19 87  
Datum: 9. Mai 1984  
Verteilt 1984-05-11 Formy

*Wasserbauer*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

GD-UP/Dr.Ru/em

(0222) 42 36 21 - 0\*

Durchwahl 442

Datum

1984 05 04

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird.**

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Bundesministerium für Finanzen hat uns den Entwurf einer Novelle des Mineralölsteuergesetzes zur Stellungnahme übermittelt, mit der Spindelöl der Mineralölsteuer unterworfen werden soll.

Es hat uns gleichzeitig eingeladen, 25 Kopien unserer Stellungnahme Ihnen zuzuleiten. Wir erlauben uns, diese Exemplare in der Anlage zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Otto Wagner*  
ÖMV  
Aktiengesellschaft

Anlagen

M 90 051/01

Otto Wagner-Platz 5  
A-1090 Wien

Fernschreiber  
114801

Telegommanschrift  
Erdöl Wien

DVR: 0066648


**OMV AKTIENGESELLSCHAFT**

ÖMV Aktiengesellschaft · Postfach 15 · A-1091 Wien

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Sektion III  
 z.H. Herrn Oberrat Dr. Spieß

Himmelpfortgasse 4 - 8  
 1015 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 14. März 1984 GD-UP/Dr.Ru/hm  
 GZ.Min 100/4-III/11/84(3)

(0222) 42 36 21 - 0\* Datum  
Durchwahl 442 1984/05/03

**Betrifft: Mineralölsteuer auf Spindelöl**

Sehr geehrter Herr Dr. Spieß,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle des Mineralölsteuergesetzes (MinSTG), mit der Spindelöl der Mineralölsteuer (MÖST) unterworfen werden soll, und nehmen dazu im folgenden Stellung.

Spindelöl wurde für motorische Zwecke traditionell nur begrenzt in einigen Bereichen, wie etwa in der Bauwirtschaft oder zum Betrieb von Stationärmotoren, eingesetzt. Nun expandierte jedoch der Spindelölverbrauch für motorische Zwecke in letzter Zeit rasch, und zwar nicht nur bei diesen Abnehmern. Im Jahre 1983 dürfte er eine Größenordnung von 100.000 t erreicht und damit die Bedeutung von Flüssiggas als Kraftstoff um ein Mehrfaches übertroffen haben. Mit der um den Jahreswechsel 1983/84 forcierten Spindelölabgabe an Zapfsäulen von Tankstellen wurde der Markt für Spindelöl als Kraftstoff für Autos erst richtig eröffnet.

— / 2

Zwar warnen manche Stimmen, z.B. Kraftfahrverbände, vor Startschwierigkeiten oder hohen Rußemissionen. Insgesamt haben aber die sich häufenden Berichte in der Tagespresse über diesen steuerfreien Kraftstoff zu solch einer Nachfrage nach Spindelöl geführt, daß auch die großen Erdölunternehmen den Vertrieb von Spindelöl an ihren Tankstellen aufnehmen müßten, wenn keine, diesen Markt regelnden Maßnahmen des Gesetzgebers absehbar wären.

Wir begrüßen daher in diesem Sinne grundsätzlich den Schritt des Bundesministeriums für Finanzen in Richtung einer gleichen MÖST-Belastung für Diesel- und Spindelöl.

Der vom Bundesministerium für Finanzen übermittelte Entwurf einer Novelle des Mineralölsteuergesetzes erfaßt als Spindelöle allerdings lediglich Waren der Nummern 27.10 F des Zolltarifes bis zu einer Viskosität von 37,4 Zentistokes bei 20° C.

Ein Flammpunkt unter 100° C oder ein geringfügiger Anteil an Rückständen (Gehalt an NHU > 0,2 %) würde bereits die Einordnung eines Spindelöles in die Nummern 27.10 I "Sonstige" bzw. E "Heizöle" erlauben. Da die Verwendbarkeit von Spindelöl als Kraftstoff trotzdem gegeben sein kann, sollte in § 1 Abs. 2 Ziffer 3 des MinSTG die Formulierung ",bei deren Destillation bis 300° C ein Volumenanteil von mindest 20 % übergeht und" entfallen.

Eine Unterscheidung zwischen 27.10 F "Spindel- und Schmieröle" und G "zubereitete Schmiermittel" je nach der Zusammischung von Additiven oder nicht ist zwar unschwer möglich. Allerdings können die Kosten der Additivierung wesentlich geringer als die MÖST sein. Es wird daher erforderlich sein, auch Waren der Nummer 27.10 G des Zolltarifes mit einer Viskosität bis zu 37,4 Zentistokes bei 20° C in die MÖST-Pflicht einzubeziehen.

Neben der Frage der Definition der zu besteuernden Spindelöle erlauben wir uns, als zweiten wichtigen Punkt auf die Notwendigkeit gewisser Ausnahmen von der Besteuerung hinzuweisen.

Spindelöl wurde traditionell in Bereichen wie der Bauwirtschaft oder zum Betrieb stationärer Motoren eingesetzt.

Unseres Erachtens sollten solche Verwendungen von Spindelöl, die öffentliche Verkehrsflächen nicht belasten, weiterhin steuerfrei bleiben. Dazu müßte § 7 MinSTG um eine Ziffer 11 erweitert werden: "Spindelöl für den Einsatz in stationären und anderen Motoren, soweit sie nicht dem Antrieb von Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267) dienen".

Durch die erweiterte Erfassung der Spindelöle und die eben genannten Ausnahmen würde sich der mit Steuerbefreiungen nach § 7 MinSTG verbundene Verwaltungsaufwand stark erhöhen. Soll dies vermieden werden, bieten sich grundsätzlich folgende zwei Möglichkeiten:

- Aus den unter die Zollpositionen 27.10 G und I fallenden Ölen werden jene ausgenommen, die klar definierbar sind und mit hoher Sicherheit nicht als Kraftstoff verwendet werden. So könnten die Transformatorenöle, die unter 27.10 I fallen, im MinSTG explizit definiert und ausgenommen oder zu einer eigenen Position im Zolltarif werden.

Zubereitete Schmiermittel der Nr. 27.10 G könnten im MinSTG von der MÖST-Pflicht ausgenommen werden, soferne sie "in Dosen oder Fässern bis zu 210 Liter abgefüllt sind und mehr als 3 % Additive enthalten".

- Eine prinzipiell mögliche Alternative zu dieser Vorgangsweise liegt darin, Steuerbefreiungen für Spindelöle nach § 7 Z 4 MinSTG nicht zu gewähren. Die Ziffer 4 des § 7 MinSTG, der Steuerbefreiungen für Mineralöle vorsieht, die "auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten" Verwendung finden, wäre dahingehend zu ändern.

Beide Lösungen sind jedoch kaum befriedigend. Der mit den Steuerbefreiungen nach der vorgeschlagenen neuen Ziffer 11 des § 7 MinSTG verbundene Verwaltungsaufwand wird dadurch überhaupt nicht vermindert.

Es erscheint uns daher sinnvoll zu prüfen, ob nicht besser der im Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen eingeschlagene Weg der Besteuerung auf Grund von Produktspezifikationen verlassen und an die Art der Besteuerung des Flüssig-gases angeknüpft werden sollte.

Danach würde die Steuerschuld nicht bei Wegbringung, z.B. aus dem Erzeugungsbetrieb, sondern bei Aufnahme des Spindelöles in einem Spindelölabgabebetrieb oder seiner Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff entstehen. Trotz umfassender Definition der Spindelöle im Sinne unserer Ausführungen wären Steuerbefreiungen praktisch nicht erforderlich.

Dazu müßte in § 1 des MinSTG ein neuer Absatz 4 folgenden Inhalts aufgenommen werden:

"(4) Spindelöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummern 27.10 F und G des Zolltarifes, deren Viskosität bei 20° C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;

2. Waren der Nummern 27.10 E und I des Zolltarifs, bei deren Destillation bis 300° C ein Volumenanteil von weniger als 20 % übergeht und deren Viskosität bei 20° C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt."

Als Steuersatz wäre der für Dieselkraftstoff geltende heranzuziehen. Im übrigen wäre im wesentlichen überall dort, wo im MinSTG "Flüssiggas" genannt wird, die Formulierung "und Spindelöl" anzufügen.

Ihrem Wunsch entsprechend dürfen wir 25 Kopien dieser Stellungnahme an den Herrn Präsidenten des Nationalrates übermitteln. Wir hoffen, Ihnen gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

ÖMV

Aktiengesellschaft

